



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 66.22

Datum: 05. APR. 2022

Online-Erörterungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren Königsbrücker Straße (Süd) AF2051/22

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft. Nach der vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelten Definition einer einzelnen Angelegenheit muss es sich um einen „konkreten Lebenssachverhalt“ handeln. Ein solcher ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein (SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20 Rn. 33, 34). Dem gegenüber ist Ihre Anfrage auf einen Gesamtüberblick über zahlreiche Detailaspekte sowie Verfahrensfragen zu einem Teilabschnitt eines Planfeststellungsverfahrens gerichtet.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Am 28. Januar endete die Frist für Erwidern auf die Antworten der Stadt auf die ursprünglichen Einwendungen der Dresdnerinnen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (PFV) zum massiven Ausbau der Königsbrücker Straße.

- 1. Wieviele Bürger*innen wurden von dem Erwidernsverfahren persönlich benachrichtigt? Wurden alle, welche Eingaben eingereicht hatten, benachrichtigt - oder wurden Einwendungen 'zusammenfasst', d.h. einer Person wurde stellvertretend für die anderen die Einladung geschickt? Wenn ja, wie erfolgte die Auswahl, welche Person erwidern darf und wurden diese Personen informiert, dass sie auch stellvertretend erwidern können?“**

Es wurden die Einwender*innen mit zustellfähiger Adressangabe und beteiligte Träger öffentlicher Belange sowie Behörden mit individuellen Anschreiben samt einwendungsbezogener Synopse (Einwendung inklusive der hierzu vorliegenden Erwiderung der Vorhabenträgerin) über die Durchführung der Online-Konsultation informiert. Insgesamt wurden 289 Einwender*innen angeschrieben, wovon zwölf Anschreiben (keine Identifikation möglich/Auskunftssperre, neu ermittelte Anschrift nicht zustellfähig bzw. verstorben) nicht zugestellt werden konnten. Zudem erhielten jeweils beide in der Unterschriftenliste ausdrücklich als Vertreter benannte Einwender (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG; Jürgen Thauer und Dr. Martin Schulte-Wissermann) ein Anschreiben mit Information zur Online-Konsultation und der einwendungsbezogenen Erwiderungen der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

2. „Wieviele Bürger*innen Dresdens haben ein Erwiderungsschreiben fristgerecht eingereicht (Anzahl Briefe/Emails)? Viele Menschen hatten mehrere Einwendungen erhoben. Wieviele Einzel-Erwiderungen sind dabei eingegangen (Gesamtanzahl der erwiderten Antworten)?“

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich 24 Einwender*innen geäußert. Hierzu gingen elf Briefe, ein Fax und 13 E-Mails bei der Landesdirektion Sachsen ein.

3. „Wie wird im weiteren Verfahren mit diesen Erwiderungen umgegangen? Wird z.B. bei Nachfragen bzw. konkreten Forderungen in den Erwiderungen diesen nachgegangen? Wer bearbeitet nun die Erwiderungen auf die Antworten der Stadt?“

Im nächsten Schritt prüft und wertet die Planfeststellungsbehörde die Erwiderungen der Vorhabenträgerin auf die während der Online-Konsultation eingegangenen Äußerungen aus und entscheidet im Anschluss (jeweils) über die weitere Vorgehensweise im Verfahren.

4. „Wie ist generell das weitere Prozedere? Ich bitte um die Angabe einer konkreten Zeitschiene.“

Aufgrund des laufenden Verfahrens sind Angaben zur Zeitschiene nicht möglich.

5. „Im Einladungsschreiben der Landesdirektion wird ausgeführt: „Für die Online-Konsultation werden außerdem eine einführende Präsentation der Vorhabensträgerin zum Vorhaben, die Planungsunterlagen sowie die vollständige Synopse (inhaltliche Gegenüberstellung der Erwiderungen der Vorhabensträgerin zu den eingegangenen Einwendungen) in anonymisierter Fassung wie folgt zugänglich gemacht:

- Digital: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> und <https://www.uvp-verbund.de> [...]
- In Papierform: St.Petersburger Straße 9 [...]

Allerdings war auf beiden Internetportalen über den gesamten Zeitraum der Erwiderungsfrist die Synopse nicht abrufbar. Selbst eine Nachfrage per Mail konnte diesen Umstand nicht heilen.

- a) Warum war die Synopse nicht abrufbar obwohl im Anschreiben der Landesdirektion explizit darauf hingewiesen wurde?
 - b) Hält die LH Dresden das Vorenthalten der Synopse in elektronischer Form für eine Kleinigkeit? Oder entsteht hier nicht eher ein gravierender Mangel im Verfahren. - immerhin hätte die Öffentlichkeit erfahren können, wie unterschiedlich gleichlautend die Stadt auf verschiedene Einwendungen antwortet und Bürgerinnen hätten bei ihren Erwiderungen die Argumente Dritter nutzen können.“
- a) Im individuellen Anschreiben an die Einwender*innen wurde wie folgt über die Zurverfügungstellung der sonst zu behandelnden Informationen ausgeführt:

„Für die Online-Konsultation werden außerdem eine einführende Präsentation der Vorhabenträgerin zum Vorhaben, die Planunterlagen sowie die vollständige Synopse (inhaltliche Gegenüberstellung der Erwidernngen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Einwendungen) in anonymisierter Fassung wie folgt zugänglich gemacht:

- Digital werden die Unterlagen (einführende Präsentation und Planunterlagen) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen – und zudem über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung gestellt.
- In Papierform werden die benannten Unterlagen zudem bei der Stadt Dresden St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden im Raum K 344 im Zeitraum von Freitag, den 17. Dezember 2021 bis einschließlich den Freitag, den 28. Januar 2022 bereitgestellt.“

Die digitale Abrufbarkeit einer zusammenfassenden Synopse war nicht vorgesehen, daher auch nicht angekündigt.

b) Vgl. soeben unter 5a)

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 5 Abs. 4 PlanSiG keine Form festgeschrieben hat, in der die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden. Daher kann dies auch analog erfolgen. Entsprechend wurde den Einwender*innen, die ihre Anschriften vollständig und in lesbarer Form angegeben haben und die Adresse zustellbar war, die ihre Einwendung betreffenden Erwidernngen der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt. Damit erhielten sie eine unmittelbare Rückkopplung zur Einschätzung der Vorhabenträgerin zu ihrer individuellen Einwendung.

Der Einwand, „damit hätte die Öffentlichkeit nicht erfahren können, wie unterschiedlich gleichlautend die Stadt auf verschiedene Einwendungen antwortet“, geht im Übrigen fehl, da auch ein Erörterungstermin nicht öffentlich gewesen wäre, vgl. § 72 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 VwVfG. In einem Erörterungstermin hat jeder/jede Einwender*in die Möglichkeit seine konkreten Einwände zusammen mit dem/der Vorhabenträger*in und der Planfeststellungsbehörde zu erörtern und unterschiedliche Positionen möglichst einer Lösung zuzuführen. Nur soweit keine Einigung erzielt werden kann, hat die Planfeststellungsbehörde streitig zu entscheiden, vgl. 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG.

6. „Durch das Fehlen der Synopse war es den Erwidernnden auch nicht möglich, ihre ursprüngliche Eingabe und die Antwort der Stadt auf dem Computer zu sehen. Vielmehr musste man umständlich im Papier lesen und seine Erwidernnung auf dem Computer schreiben.

a) Warum ist es nicht möglich, in einem Online-Verfahren die Unterlagen online zur Verfügung zu stellen?“

Da den Einwändern die ihre Einwendung betreffende Erwidernnung zur Verfügung gestellt wurde (siehe Ausführungen unter 5b)), war es ihnen möglich, ihre ursprüngliche Eingabe und die Antwort der Stadtverwaltung Dresden zu sehen. Dass dies möglich war, bestätigt im Ergebnis ja auch der Einwender. Zur Erwidernnung auf dem Computer: Da die Einwender/Betroffenen ihre Erwidernnung zu den Aussagen der Vorhabenträgerin im Zweifel ebenfalls auf dem PC geschrieben hätten – nur die wenigsten Einwendungen werden heute noch handschriftlich eingelegt – führt die Notwendigkeit, seine (erneute) Erwidernnung auf dem PC zu schreiben, zu keinem anderen, umständlicheren Verfahren bei der Erstellung der Einwendung als bei dem durch den Einwender favorisierten Verfahren.

a) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (siehe auch Hinweis zu Frage 5b)). Da die Vorhabenträgerin ihre Erwidernngen – zulässigerweise – einwenderbezogen erstellt hat und keine bzw. nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Anonymisierung der Einwendungen bestand, wurde der vorliegend umgesetzte Weg der Zustellung der einwenderbezogenen Erwidernngen in Kombination mit der IT-technischen Aufbereitung der Planunterlagen, einer einleitenden PowerPoint Präsentation sowie dem Hinweisblatt zur Online-Konsultation, ergänzt um eine Einsichtnahmemöglichkeit für den weniger internetaffinen Einwender/Betroffenen im Rathaus der Stadt Dresden, gewählt.

7. „Die umfangreichen Planungsunterlagen waren auf den angegebenen Portalen einseh- und herunterladbar. Allerdings nur als Scans und nicht als durchsuchbare Pdf-Dateien. Allein der Erläuterungsbericht hat 168 Seiten - hinzu kommen ca. 100 weitere Dateien. Hier nicht nach Schlagworten in Dokumenten suchen zu können ist unnötig umständlich und frustrieren.

a) Wieso werden Scans und nicht die Original-Dateien zur Verfügung gestellt?

b) Arbeitet die Stadt / Landesdirektion ebenfalls mit Scans? Oder werden hier vielmehr die Original-Dateien verwendet?“

Eine gesetzliche Vorschrift, in welcher Form Dateien aufzubereiten sind, gibt es nicht. Unabhängig davon verwendet die Planfeststellungsbehörde die Dateien in der Regel in der ihr vom jeweiligen/von der jeweiligen Vorhabenträger*in digital zur Verfügung gestellten Form. Textdateien existieren daher je nach Vorhabenträger*in sowohl in nach Schlagworten durchsuchbarer als auch nicht durchsuchbarer Form. Da generell keine gesetzlichen Vorschriften existieren, die ein bestimmtes Dateiformat oder eine Durchsuchbarkeit vorschreiben, arbeitet die Planfeststellungsbehörde mit sämtlichen Dateivarianten. Dateien mit Plänen oder technischen Ausführungen/Tabellen etc. existieren ohnehin nicht oder nur eingeschränkt in durchsuchbaren Dateien.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert